



MERKBLATT

Meldepflicht für artgeschützte Tiere

Zugänge von Tieren des **Anhangs A** müssen der zuständigen Behörde innerhalb von vier Wochen unter Vorlage der jeweiligen Bescheinigung gemeldet werden.

Zugänge von Tieren des **Anhangs B** müssen der zuständigen Behörde unverzüglich (innerhalb von vier Wochen) unter Vorlage der jeweiligen Bescheinigung gemeldet werden. Die Verlegung des regelmäßigen Standorts der Tiere ist unverzüglich anzuzeigen (§ 7 Bundesartenschutzverordnung).

Nicht meldepflichtig sind leicht zu vermehrende Anhang B-Arten, die in der **Anlage 5** (Bundesartenschutzverordnung aufgelistet sind. Dazu gehören u. a.:

Rosenköpfchen,	Grüner Leguan
Pfirsichköpfchen	Königspython
Ziegensittich	Abgottschlange (Boa constrictor)
Blaugenick-Sperlingspapagei	Madagaskar-Taggecko
Schwalbensittich	Goldbaumsteiger (Dendrobates auratus)
Mönchsittich	Blauer Pfeilgiftfrosch (Dendrobates azureus)
Feinsittich	
Schmucksittich	
Schönsittich	
Bourkesittich,	
Rosellasittich	
Pennantsittich	
Bergsittich	
Singsittich	

Meldepflicht für geschützte Arten gemäß Bundesartenschutzverordnung

Wer Tierarten hält, die zu den besonders geschützten Arten gemäß Bundesartenschutzverordnung gehören, muss der zuständigen Behörde unverzüglich (innerhalb von vier Wochen) unter Vorlage der jeweiligen Bescheinigung den Zugang melden. Die Verlegung des regelmäßigen Standorts der Tiere ist unverzüglich anzuzeigen (§ 7 Bundesartenschutzverordnung). Zu diesen Arten gehören überwiegend heimische Singvogelarten, heimische Säugetiere, Reptilien und Amphibien.